

Garantien der Wahrung der Rechte der Kinder

KARL-HEINZ EBERHARDT,
Sektorenleiter im Ministerium der Justiz

Die VI. Konferenz der Minister der Justiz der sozialistischen Länder, die vom 14. bis 18. April 1980 in Prag stattfand¹, behandelte in ihrem zweiten Tagesordnungspunkt das Thema „Familienrechtliche und faktische Garantien der Anwendung, des Schutzes und der Entwicklung der Rechte und Interessen der Kinder in den sozialistischen Ländern und die Möglichkeiten der weiteren Vertiefung der Zusammenarbeit der Ministerien der Justiz auf diesem Gebiet“. Für die Beratung wurde, besonders im Internationalen Jahr des Kindes, eine umfangreiche Vorarbeit geleistet. Sie verdeutlicht, daß in den sozialistischen Ländern die Rechte und Interessen der jungen Generation einen zentralen Platz einnehmen.

Aus der vorbereitenden Arbeit sind insbesondere die rechtsvergleichenden Untersuchungen hervorzuheben über — den Schutz und die Festigung der Familie, — die familienrechtliche Stellung der außerhalb einer Ehe geborenen Kinder² und — die Regelungen für die in der Ehe geborenen und lebenden Kinder sowie die Kinder aus geschiedenen Ehen.

Zu den Ergebnissen der Rechtsvergleiche und weiteren gemeinsamen Aktivitäten, wie der Zusammenfassung von Erfahrungen der Zusammenarbeit bei der Anwendung der bilateralen Rechtshilfeverträge in Vaterschafts- und Unterhaltssachen, wurden mit Vertretern der Justizministerien und der Rechtswissenschaft Seminare durchgeführt (Warschau im Dezember 1978 und November 1979; Bratislava im September 1979).

Diese gründliche und allseitige Vorbereitung ermöglichte es, daß sich die Teilnehmer der Konferenz vor allem auf prinzipielle Fragen konzentrierten und einander tiefgründig darüber informieren konnten, wie in ihren Ländern unter Führung der marxistisch-leninistischen Partei jeweils entsprechend der konkret-historischen Situation in der gesamten Politik des Staates in allen gesellschaftlichen Bereichen (vor allem in der Wirtschafts- und Sozialpolitik, im Gesundheitswesen, in der Volksbildung und in den Betrieben) die allseitige Fürsorge für die Kinder und ihre Entwicklung verwirklicht wird.

Die Delegationen konnten eine beeindruckende Bilanz über die Ergebnisse sozialistischer Kinder- und Jugendpolitik ziehen und feststellen, daß die Forderungen der UNO-Deklaration über die Rechte des Kindes aus dem Jahre 1959 in den europäischen sozialistischen Ländern nicht nur voll verwirklicht werden, sondern in vielen Punkten wesentlich darüber hinausgehende Rechte juristisch und faktisch garantiert sind.

In der Beratung nahmen die *sozialpolitischen Errungenschaften* einen breiten Raum ein, die eine bedeutsame Garantie für die Entwicklung und den Schutz der Kinder darstellen.

Die Delegationen berichteten u. a. über die Hilfe für schwangere Frauen, den Schwangerschafts- und Wochenurlaub und anschließende Freistellungen der Mütter von der Arbeit, die Zahlung von Geburtenbeihilfen, Kindergeldern und Mütterunterstützungen sowie Krediten für junge Eheleute, über die Entwicklung von Kinderkrippen, Kindergärten und Schulen sowie auf dem Gebiet der Berufsausbildung. In diesem Zusammenhang informierte die vietnamesische Delegation darüber, daß das Ständige Komitee der Nationalversammlung am 14. November 1979 einen Erlaß über den Schutz, die Fürsorge und die Erziehung der Kinder verabschiedete, in dem die Grundrechte der Kinder verankert wurden.

Einen weiteren Schwerpunkt der Beratungen bildeten die Regelungen, die die *Verantwortung der Familie für die Erziehung der Kinder und die gesellschaftliche Unterstützung für die Eltern* betreffen.

In allen sozialistischen Ländern legen die Rechtsordnungen fest, daß ungeachtet der wachsenden Rolle der Einrichtungen der Vorschulerziehung, Schule und Pionier- bzw. Jugendorganisation die Eltern die entscheidende Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder tragen. Für die Gesellschaft geht es vor allem darum, optimale Bedin-

gungen für die Erziehung der Kinder zu schaffen. Besondere Maßnahmen sind überall für den Fall vorgesehen, daß die Eltern ihre Pflichten nicht erfüllen (können). Auch hier ist es das Hauptanliegen der Gesellschaft, für diese Kinder durch Unterstützung der Eltern und ggf. auch auf andere Weise eine Erziehung unter familiären Bedingungen zu gewährleisten. In der CSSR wurden unter anderem „Kinderheime vom Familientyp“ geschaffen. In der Mongolischen Volksrepublik wird der Annahme an Kindes Statt in diesen Fällen besondere Bedeutung beigemessen. Außerdem sehen die Rechtsvorschriften in einigen Ländern, z. B. in der Sozialistischen Republik Rumänien, neben der Annahme an Kindes Statt die Erziehung von Kindern in „Ersatzfamilien“ vor — eine Form, die sich besonders bei physisch oder psychisch geschädigten Kindern bewährt hat. Diesen Familien wird (neben dem Unterhaltsanspruch der Kinder und dem Kindergeld) eine Beihilfe bis zur Höhe des doppelten Mindestlohnes gewährt.

Traditionsbedingte Unterschiede in den gesetzlichen Regelungen bestehen bei der Erziehung der Kinder, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet oder geschieden sind. Sowohl bei den rechtsvergleichenden Arbeiten als auch in der Konferenz selbst wurde aber deutlich, daß sich in der gesellschaftlichen Praxis die faktischen Verhältnisse einander immer mehr annähern. In allen teilnehmenden Ländern werden in diesen Fällen die Kinder fast ausschließlich durch die Mutter erzogen. Die in der DDR seit Jahrzehnten bekannten Fragen im Zusammenhang mit dem Umgang zwischen Kind und Vater nehmen auch in den anderen europäischen sozialistischen Ländern in den letzten Jahren zu.

Für die Zusammenarbeit zwischen den Justizministerien von unmittelbar praktischem Interesse sind die nationalen Regelungen über die *Unterhaltsansprüche der Kinder und deren Realisierung*. Der gemeinsame Ausgangspunkt für die Unterhaltsregelungen in den Ländern wurde von der bulgarischen Delegation wie folgt charakterisiert: In der gegenwärtigen Entwicklungsetappe, in der Staat und Gesellschaft unabhängig von den durchgeführten sozialen Maßnahmen noch nicht in der Lage sind, die ganze Verantwortung für den Unterhalt der Kinder zu übernehmen, stellt die Unterhaltspflicht der Eltern eine wichtige Funktion der sozialistischen Familie dar. Durch die Unterhaltszahlung wird gleichzeitig die Erfüllung der elterlichen und anderen Pflichten stimuliert, das Gefühl der gegenseitigen Hilfe und das Bewußtsein der Einheit der persönlichen Interessen der Familienmitglieder entwickelt.

Dieser gemeinsame Ausgangspunkt ist auch die Grundlage für übereinstimmende prinzipielle Lösungen. Eltern zahlen entsprechend ihren Einkommensverhältnissen Unterhalt in unterschiedlicher Höhe; die Unterhaltsverpflichtung besteht bis zum Abschluß einer bestimmten Ausbildungsetappe; überwiegend erfüllen die Eltern ihre Verpflichtungen korrekt, und wo es zur Vollstreckung kommt, bestehen Regelungen, die den Unterhalt privilegieren. Für den Fall, daß die Vollstreckung erfolglos bleibt, sehen einige Länder vor, daß aus staatlichen Mitteln der Unterhalt vorausgezahlt wird.

Die Bestimmungen über den Unterhalt sind aber auch das Gebiet, auf dem sowohl aus Gründen der traditionellen Rechtsanschauungen des Volkes als auch bedingt durch Unterschiede auf ökonomischem Gebiet sowie im System der Entlohnung und der Verwendung gesellschaftlicher Mittel für die Familien wichtige — wenn auch wenige — Unterschiede bestehen. So ist z. B. in einigen Ländern ein — von Land zu Land wiederum unterschiedliches — Höchstalter vorgesehen, bis zu dem Kinder aus Gründen der Berufsausbildung von ihren Eltern Unterhalt fordern können. Im Verhältnis zum Arbeitseinkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils ist der Anteil des zu leistenden Unterhalts unterschiedlich. So wird z. B. bei einem Kind in der UdSSR 25 Prozent, in der Sozialistischen Republik Rumänien maximal 25 Prozent, in der Ungarischen Volks-